Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2021 Nr. 56 22. Januar 2021

2230.7-K

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen (FILS-R)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 20. Januar 2021, Az. II.6-BO4161.0/21

1. Die Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen (FILS-R) vom 20. Oktober 2020 (BayMBl. Nr. 600) wird wie folgt geändert:

1.1 Die Präambel wird wie folgt geändert:

1.1.1 In Satz 1 wird das Wort „bevorstehenden“ gestrichen.

1.1.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„[2]Vor dem Hintergrund, dass der Schulbetrieb im Schuljahr 2020/2021 soweit möglich im Regelbetrieb erfolgen soll, und zur Flankierung der entsprechenden Hygienekonzepte fördert der Freistaat Bayern Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften.“

1.2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1.2.1 Die Wörter „des Schulstarts zum Schuljahr 2020/2021 im Regelbetrieb, der möglichst weiter fortgeführt werden soll,“ und das Wort „bevorstehenden“ werden gestrichen.

1.2.2 Nach dem Wort „entsprechenden“ wird das Wort „schulischen“ eingefügt.

1.3 In Nr. 2 Satz 1 wird bei Buchst. b der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchst. c angefügt:

„c) mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion zur Verringerung der Aerosolkonzentration in Ergänzung der Fensterlüftung für Klassen- und Fachräume, die nicht unter Buchst. b fallen.“

1.4 In Nr. 4.2.2 Satz 2 werden nach dem Wort „Luftreinigungsgeräte“ die Wörter „nach Nr. 2 Buchst. b“ eingefügt.

1.5 Nr. 5.2 wird wie folgt geändert:

1.5.1 In Satz 3 werden nach dem Wort „Förderung“ die Wörter „für Geräte nach Nr. 2 Buchst. b“ eingefügt.

1.5.2 Die Sätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„[5]Für Geräte nach Nr. 2 Buchst. c) wird die Förderung bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und ist auf höchstens 1 750 Euro je Raum begrenzt. [6]Sie erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge bei den Bewilligungsbehörden im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.“

1.6 Nach Nr. 5.2 wird folgende Nr. 5.3 eingefügt:

„5.3 [1]Für die Anschaffung von CO_2-Sensoren und von mobilen Luftreinigungsgeräten nach Nr. 2 Buchst. b entfällt ein Mindesteigenanteil der Zuwendungsempfänger. [2]Eine Nachbewilligung von Fördermitteln ist nicht möglich.“

1.7 Nr. 8.2 wird wie folgt geändert:

1.7.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Der Förderantrag ist mit dem elektronisch bereitgestellten Antragsformular für Geräte nach Nr. 2 Buchst. b bis zum 31. Dezember 2020 (Ausschlussfrist), für Geräte nach Nr. 2 Buchst. c bis spätestens zum 31. März 2021 (Ausschlussfrist) bei der örtlich zuständigen Regierung zu stellen.“

1.7.2 In Satz 4 werden nach dem Wort „Fördersatz“ die Wörter „für die Geräte nach Nr. 2 Buchst. b“ eingefügt.

1.7.3 Es wird folgender Satz 5 eingefügt:

„[5]Die Bewilligung für Geräte nach Nr. 2 Buchst. c erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge bei den Bewilligungsbehörden im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.“

1.7.4 Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

1.7.5 Es werden folgende Sätze 7 bis 9 angefügt:

„[7]Abweichend von Nr. 7.2 VV zu Art. 44 BayHO wird die Auszahlung der Zuwendungen zugelassen, bevor diese für Zahlungen benötigt werden. [8]Sofern eine vorzeitige Mittelauszahlung mit Bewilligung beantragt wurde, sind nicht zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendete Mittel spätestens nach Prüfung der Verwendungsnachweise/Verwendungsbestätigungen gemäß Nr. 8.2.1 VV zu Art. 44 BayHO zurückzuzahlen. [9]In diesem Fall sind abweichend von Nr. 8.6 in Verbindung mit Nr. 8.2.5 VV zu Art. 44 BayHO keine Zinsen für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung bzw. bis zur Rückzahlung nicht benötigter Mittel zu verlangen.“

1.8 In Nr. 8.3 wird die Angabe „(www.km.bayern.de)“ durch die Angabe „(www.km.bayern.de/luefte-n-schulen)“ ersetzt.

1.9 Nach Nr. 8.4 wird folgende Nr. 8.5 eingefügt:

„8.5 Zweckbindungsfrist

Die beschafften Gegenstände gemäß Nrn. 4.1 und 4.2 sind für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab Inbetriebnahme dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist).“

2. Diese Bekanntmachung tritt am 25. Januar 2021 in Kraft.

Stefan G r a f
Ministerialdirigent

Impressum

Herausgeber:
Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:
Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.
Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.